Bekanntmachung

**nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

für einen Antrag auf Genehmigung zum Ausbau des

Gewässers 1.3.2 des WBV Ostsee in der Gemeinde Scharbeutz,

OT Haffkrug nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Gemeinde Scharbeutz hat am 30.10.2013 die Genehmigung zum Ausbau des Gewässers 1.3.2 des Wasser- und Bodenverbandes Ostsee beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau des Gewässers 1.3.2 des Wasser- und Bodenverbandes Ostsee durch Umlegung mit einer Rohrleitung DN 300 StB von Gew.-Stat. 0+720 bis 0+758 in der Gemarkung Haffkrug, Flur 2, Flurstücke 229/13 und 747.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Für das Vorhaben war gem. § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 27.01.2014

Az.: 6.20.31.044.7999

Kreis Ostholstein

Der Landrat

als untere Wasserbehörde

Fachdienst Boden- und Gewässerschutz